

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pharma- und Chemietechnik, M.Sc.
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort: Berlin
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Für alle Module müssen in der Modulbeschreibung mögliche Prüfungsdauer bzw. -umfang verbindlich festgelegt werden (BlnStudAkkV § 7 Abs. 2 und Abs. 3).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Davon ausgenommen ist die vorgeschlagene Auflage zum Diploma Supplement, die nicht ausgesprochen wird, da die Hochschule zusammen mit dem Antrag eine aktualisierte Fassung eingereicht hat.

Zur Begründung der verbleibenden Auflage vgl. S. 10 des Akkreditierungsberichts (gemeint ist dort § 7 Abs. 2 zusammen mit Abs. 3): „Die Modulhandbücher enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen sowie den Leistungspunkten und der Prüfung, es fehlen jedoch Angaben zu Dauer und Umfang der Prüfungen. Modulverantwortliche sind zu Beginn des Modulhandbuchs für jedes Modul benannt.“

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

1. Das Gutachtergremium hat auf S. 18 die Empfehlung gegeben, diesen im Mobilitätssinn unglücklichen Zustand zu beheben: "Jedoch stellte sich in dem Gespräch mit den Studierenden heraus, dass Leistungen, die im Ausland unbenotet sind, also nur als „bestanden“ bescheinigt werden, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens mit der „Standardnote 4,0“ als Leistung an der Hochschule angerechnet werden." Dem schließt sich der Akkreditierungsrat mit Nachdruck an. Hierbei handelt es sich um ein hochschulweit praktiziertes Verfahren, das dringend geändert werden sollte. Sofern das Campusmanagementsystem dies nicht kurzfristig erlaubt, sollte mindestens sollte diese "Standardnote" nicht in die Endnotenberechnung einfließen.
2. Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).